

VIER PFOTEN  
Stiftung für Tierschutz



Johnstraße 4 - 6 / Top 7  
A-1150 Wien  
Tel.: +43-1-895 02 02-0  
Fax: +43-1-895 02 02-99

Frau  
Bundesministerin Dr. Andrea Kdolsky  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien  
[legvet@bmgf.gv.at](mailto:legvet@bmgf.gv.at)

Datum: 30. April 2007

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) geändert wird – **Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Frau Ministerin Kdolsky,

Beiliegend möchte ich Ihnen eine Stellungnahme zu den Novellierungsentwürfen übermitteln. Ich stehe Ihnen jederzeit für Fragen und allfälligen Erläuterungen zur Verfügung,

Mit freundlichen Grüßen

Iring Süß  
Leitung Programm

[iring.suess@vier-pfoten.at](mailto:iring.suess@vier-pfoten.at)

Ergeht auch an:  
[begutachungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachungsverfahren@parlinkom.gv.at)

gemeinnützige Privatstiftung  
[office@vier-pfoten.at](mailto:office@vier-pfoten.at)



Spendenkonto: P.S.K. | BLZ 60.000, Kto. Nr. 7544.590  
[www.vier-pfoten.at](http://www.vier-pfoten.at)



HG Wien: FN 184126 z

Stellungnahme VIER PFOTEN

Stellungnahme VIER PFOTEN



## Stellungnahme

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz möchte zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird, wie folgt Stellung beziehen.

### Zu Artikel 1 Entwurf eines Tiertransportgesetzes 2007

vgl. Stellungnahme VUW vom 11. April 07

Zahlreiche Verweisungen auf die VO (EG) Nr. 1/2005 sind nicht anwenderfreundlich, wodurch der Entwurf das Ziel der Rechtsklarheit klar verfehlt.

#### Zu § 1 – Geltungsbereich

##### Abs. 1

vgl. Stellungnahme VUW vom 11. April 07

Der Entwurf des neuen Tiertransportgesetzes als auch die darauf basierende Grundlage der VO (EG) Nr. 1/2005 konzentriert sich ausschließlich auf Transporte, welche einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Entsprechend müssen auch nicht-wirtschaftliche Transporte berücksichtigt und geregelt werden.

#### Zu § 5 – Überwachungs- und Duldungspflichten

##### Abs. 2

vgl. Stellungnahme VUW vom 11. April 07

##### Abs. 3

vgl. Stellungnahme VUW vom 11. April 07

Stellungnahme VIER PFOTEN

#### **Abs. 4**

##### **Textvorschlag**

Können die Umstände, die zur Anordnung der Unterbrechung geführt haben, nicht innerhalb angemessener Zeit, **jedoch nicht länger, als dass die Gesamttransportdauer mit voraussichtlicher Ankunft am Bestimmungsort nach § 18 eingehalten werden kann**, beseitigt werden, so hat die Behörde die Fortsetzung des Transports mit Bescheid [...] zu untersagen. [...]

##### **Begründung**

Auch eine Fahrtunterbrechung gilt nach der VO (EG) Nr.1/2005 Art. 2 lit. j) als Transportdauer, weshalb diese auch möglichst kurz gehalten werden sollte. Diesbezüglich muss gewährleistet werden, dass die gesamte Transportdauer nicht länger als die nach § 18 geregelte Zeit dauert. Halten es Kontrollorgane nach §4 bei der Kontrolle für nicht mehr möglich, den Bestimmungsort in der nach §18 geregelten Zeit zu erreichen, so hat die Behörde die Fortsetzung des Transports mit Bescheid zu untersagen.

#### **Abs. 5**

Folgende Änderung wird aus Erleichterung des Vollzugs empfohlen:

Die Kosten der angeordneten Maßnahmen gemäß Abs. **2, 3 und 4** sind vom Tiertransportunternehmer zu tragen.

##### **Begründung**

Die für angeordnete Maßnahmen entstandene Kosten, in Abs. 4 genannte Unterbrechung bzw. der durch einen Bescheid untersagte Transport, ist gleichfalls von dem Tiertransportunternehmer zu übernehmen, auch wenn es sich hierbei nicht um Gefahr für Leben oder Gesundheit der transportierten Tiere gemäß Abs. 3 handelt. Da bei Abs.4 keine Kostenübernahme geregelt ist, besteht die Möglichkeit, dass dieser bei der Exekution Auslegungsschwierigkeiten aufwirft.

#### **Zu § 6 – Kontrollpläne**

vgl. Stellungnahme VUW vom 11.April 07

Gemäß Art. 25 VO (EG) Nr. 1/2005 ist durch effektive Maßnahmen Sorge zu tragen, dass Sanktionen wirksam und abschreckend exekutiert werden. Augenmerk sollte hierbei auch auf die Anzahl der Kontrollorgane nach §4 gerichtet werden, welche in einem zu der Anzahl der Transporte adäquatem Verhältnis, nach §4 vom Landeshauptmann zu bestellen sind.

Stellungnahme VIER PFOTEN

## **Zu § 12 – Ausbildung und Ausstellung von diesbezüglichen Bestätigungen**

### **Abs. 2**

vgl. Stellungnahme VUW vom 11.April 07

## **Zu § 18 – Höchstdauer für innerstaatliche Transporte**

Da Österreich als zentraleuropäischer Staat eine große Bedeutung im Transportnetz hat, ist es von großer Bedeutung, gleichfalls Regelungen betreffend Transportdauer von internationalen Transporten zu erlassen.

### **Textvorschlag**

§ 18 – Höchstdauer für **innerstaatliche** Transporte

### **Abs.1**

#### **Textvorschlag**

Im Sinne von Art.1 Abs.3 der Verordnung (EG) Nr.1/2005 wird für Schlachttiere (Schlacht- und Stechvieh) sowie Nutz- und Zuchttiere eine Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichische Transporte, bei denen Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, **von 5 Stunden** festgelegt. Innerösterreichische Transporte von Schlachttieren sind verpflichtet, den jeweils nächstgelegenen inländischen Schlachthof anzufahren.

#### **Begründung**

Art. 1 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 ermächtigt die Mitgliedstaaten, strengere Bestimmungen für innerstaatliche Tiertransporte vorzusehen. Nach Art.3 lit a) müssen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten bzw. bei Schlachttieren sogar die Anfahrt zum nächstgelegenen Schlachthofes verpflichtend. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung Österreichs, aber auch durch die hohe Beanspruchung der Tiere sollten fünf Stunden als ein den beanspruchten Tieren gerade noch erträglicher Zeitrahmen genügen. Im Einzelfall kann diese Transportzeit nach Textvorschlag Abs.2 auf sechs Stunden bewilligt werden, womit innerstaatlich ein Großteil der Fläche Österreichs erreichbar ist.

### **Abs.2**

#### **Textvorschlag**

Im Einzelfall kann, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, von der zuständigen Behörde des Versandortes eine Verlängerung der in Abs.1 angeführten maximalen Beförderungsdauer **bei Schlachttieren auf maximal sechs Stunden und bei Nutz- und Zuchttieren auf maximal zwölf Stunden** bewilligt werden.

Stellungnahme VIER PFOTEN

### **Begründung**

vgl. Begründung Abs.1

### **Abs.3**

#### **Textvorschlag**

**Bei internationalen Transporten, welche aus bzw. nach oder durch Österreich kommen, wird die Transportdauer gemäß VO (EG) Nr.1/2005 Kapitel V geregelt, wobei die nach VO (EG) Nr.1/2005 Kapitel V Abs. 3 genannte Beförderungsdauer mit maximal zwei Stunden verlängert werden kann.**

#### **Begründung**

Art. 1 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 ermächtigt die Mitgliedstaaten, strengere Maßnahmen für den Schutz von Tieren zu setzen. Eine maximale Beförderungsdauer von zehn Stunden stellt ohnehin ein für die Tiere sehr hohes Maß an Stress dar, unter welchem das Wohlbefinden der Tiere erheblich leidet. (vgl. Stellungnahme §5 Abs.3)

### **Abs. 4**

#### **Textvorschlag**

**Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten. Eine Versorgung sowie Begutachtung des Betreuers muss durchgeführt und im Fahrtenbuch vermerkt werden.**

#### **Begründung**

Die VO (EG) Nr.1/2005 Kapitel V sieht entsprechende Pausen vor, die vor allem bei langen Beförderungen zur Anwendung kommen. Dies muss auch im TTG 2007 berücksichtigt werden.

### **Zu § 19 – Ausnahmen betreffend die Durchführung von Beförderungen über acht Stunden**

vgl. Stellungnahme VUW vom 11.April 07

#### **Textvorschlag**

**§ 19 entfällt**